

## Vereinssatzung

**Seesener Schützenverein von 1956 e. V.**



**Gegründet  
am 07. Juli 1956**

**Seesener**



**Schützen Verein**

von 1956 e.V.

## **Vorwort:**

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Dieses soll jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechter darstellen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1.1. Der Verein führt den Namen:

**Seesener Schützenverein von 1956 e. V.**

**im folgenden Verein genannt.**

1.2. Der Verein wurde am 07. Juli 1956 gegründet und hat seinen Sitz in Seesen.

1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Registerblattnummer VR 160007 eingetragen.

1.4. Der Verein ist Mitglied im Kreisschützenverband Gandersheim, im Niedersächsischen Sportschützenverband, im Deutschen Schützenbund sowie im Landessportbund Niedersachsen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2.2. Der Verein ist neutral, jegliche Bestrebungen politischer, konfessioneller oder rassischer Art werden nicht geduldet.

2.3. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage im Rahmen des geltenden Rechts, sowie die Wahrung der Traditionen der Schützen.

2.4. Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Ausübung des Schießsports auf sportlicher Grundlage sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder
- b) Heranführung Jugendlicher an den Schießsport durch fachgerechte Ausbildung
- c) Pflege der Schützentraditionen

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- 3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ab 18 Jahren, sowie Kinder und Jugendliche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, werden.
- 4.2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen. Durch die Aufnahme in den Verein entsteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- 4.3. Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedsrechte bleiben dadurch uneingeschränkt bestehen.

### **§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge**

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und/oder der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist dem Gesamtvorstand schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
- a) Groben Verstößen gegen die Zwecke und Ziele des Vereines
  - b) Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz Mahnung
  - c) Grob unsportlichem Verhalten



Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag samt Begründung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu den Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Danach entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Ausschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung zu. Diese ist mit einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt beim Vorsitzenden einzulegen. Über die Berufung entscheidet das Ehrengericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ebenfalls ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Das Mitglied ist berechtigt, auf den Anlagen des Vereins den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2. Die Mitglieder sollen an der Willensbildung im Verein teilnehmen, insbesondere durch Nutzung ihres Antrags- und Stimmrechts.
- 7.3. Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- 7.4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag und etwaige Umlagen pünktlich zu begleichen.

## **§ 8 Organe**

- 8.1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand nach § 26 BGB
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) das Ehrengericht

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Teilnahme- und Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.

- 9.2. Mitgliederversammlungen werden durch den Gesamtvorstand einberufen, die Einladung erfolgt in Schriftform per Post oder E- Mail unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen.
- 9.3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Verhinderung beider kann die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 9.4. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder gewählten Protokollführer ein Protokoll zu verfassen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.
- 9.5. Anträge zur Beschlussfassung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 9.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse und Bestimmungen wie eine Mitgliederversammlung.
- 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - a) der Gesamtvorstand es für erforderlich hält
  - b) 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen

## **§ 11 Vorstand**

- 11.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Dem 2. Vorsitzenden
  - c) Dem Schatzmeister
- 11.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.

**11.3.** Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand unter Punkt 11.1.
- b) dem 1. Kassierer und 2. Kassierer
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- d) dem Vereinsschießsportleiter und seinem Stellvertreter
- e) der Damenleiterin und Ihrer Stellvertreterin
- f) dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
- g) dem Schützenhauptmann
- h) dem Technischen Berater

**11.4.** Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand nach den Bedürfnissen des Vereins verringert oder erweitert werden.

**11.5.** Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist berechtigt, ein weiteres Vorstandsamt zu übernehmen.

**11.6.** Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**11.7.** Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

**11.8.** Die Inhalte der Vorstandssitzungen sind vertraulich zu behandeln.

**§ 12 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes**

**12.1.** Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 9 und 10) für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Da turnusmäßig pro Jahr nur 1/3 der Gesamtvorstandsmitglieder aus ihrem Amt ausscheiden sollen, werden die Vorstandsämter in ihrer Wahlreihenfolge wie folgt aufgeteilt:

Gruppe 1:	Gruppe 2:	Gruppe 3:
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schatzmeister
1. Schriftführer	2. Schießsportleiter	2. Schriftführer
1. Schießsportleiter	2. Damenleiterin	1. Damenleiterin
2. Kassierer	2. Jugendleiter	1. Jugendleiter
Technischer Berater	1. Kassierer	Schützenhauptmann

Eine Wiederwahl ist zulässig.

**12.2.** Der Gesamtvorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand bzw. neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind.

**12.3.** Der Wahlzeitraum ist an das Amt gebunden und nicht an die Person, die in dieses Amt gewählt wurde.



- 12.4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes das Amt kommissarisch neu zu besetzen. Die Neuwahl erfolgt auf der folgenden Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes**

- 13.1. Der Gesamtvorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 13.2. Über die Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.
- 13.3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 13.4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Geschäftsordnungen und Untersatzungen zu beschließen und in Kraft zu setzen.
- 13.5. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Gesamtvorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche nach Zusendung des Protokolls diesem schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugestellt.
- 13.6. Das Stimmverbot nach § 34 BGB gilt für Gesamtvorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte ersten Grades betreffen.
- 13.7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bis zu einer Gesamthöhe von € 1.500,00 einzugehen.
- 13.8. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von € 500,00 eingehen, darüber hinaus benötigt er die Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- 14.1. Die Kassenprüfung besteht aus 2 Kassenprüfern und 1 Ersatzkassenprüfer. Kassenprüfer oder Ersatzkassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.



- 14.2.** Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr soll ein Kassenprüfer turnusgemäß ausscheiden und durch den bisherigen Ersatzkassenprüfer ersetzt werden. Eine Wiederwahl kann erst nach mindestens zwei Jahren erfolgen.
- 14.3.** Die Kassenprüfer haben nach Beendigung eines Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes.

### **§ 15 Ehrengericht**

- 15.1.** Das Ehrengericht verhandelt zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und als Berufungsinstanz bei Vereinsausschlüssen.
- 15.2.** Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gesamtvorstandsmitglieder dürfen dem Ehrengericht nicht angehören. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 15.3.** Eine Mitwirkung im Ehrengericht ist ausgeschlossen bei persönlicher Beteiligung an dem zur Entscheidung stehenden Vorfall.

### **§ 16 Datenschutz**

- 16.1.** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein verarbeitet.
- 16.2.** Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen dieser Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 17 Vereinsauflösung**

- 17.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.



- 17.2.** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für einen Auflösungsbeschluss müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder votieren. Sind bei der Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine neue, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 17.3.** Bei einem Auflösungsbeschluss übernehmen die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB die Aufgaben der Liquidation des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
- 17.4.** Während des Liquidationsjahres kann der Verein wiedergegründet werden. Die Wiedergründer müssen zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglieder des Vereins gewesen sein.
- 17.5.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- 18.1.** Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung des Seesener Schützenvereins von 1956 e. V. am 14.01.2023 beschlossen.
- 18.2.** Die Vereinssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 18.3.** Die Vereinssatzung vom 22. Januar 1966 mit den Nachträgen vom 31.05.1975, 24.01.1976 und 08.08.1983 verliert mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.

Bernd Schwerdtfeger  
1. Vorsitzender

Axel Siedschlag  
2. Vorsitzender

Kay Schrader  
Schatzmeister